

# RS Vwgh 1994/1/25 93/14/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §21 Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/14/0172

## Rechtssatz

Steht der belBeh bereits ein abgeschlossener Zeitraum für die Beurteilung der Liebhabereifrage zur Verfügung und zeigt sich dabei, daß der Abgabepflichtige - selbst ausgehend von einer bei Beginn der Tätigkeit für den abgeschlossenen Zeitraum zu erstellenden Prognose - bei der von ihm gewählten Bewirtschaftungsweise während des Zeitraumes seiner Tätigkeit jedenfalls keinen Gesamtgewinn im steuerlichen Sinn erzielen konnte (Hinweis E 25.1.1993, 92/15/0023), so liegt Liebhaberei im steuerlichen Sinn vor. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn der Abgabepflichtige durch eine nicht vorhersehbare Enttäuschung in der Erwartung eines Totalgewinnes während eines von ihm ins Auge gefaßten Prognosezeitraumes zur Aufgabe der Tätigkeit gezwungen worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140171.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)